

hiergegen der Staatsregierung erhebliche Gründe beigegeben sollten, 2) einen auf den Grundsatz nicht allein der Mündlichkeit und des Anklageprocesses mit Staatsanwaltschaft, sondern auch der Oeffentlichkeit gebauten Entwurf einer Strafproceßordnung, und zwar wegen der Dringlichkeit der Reform unsers Strafverfahrens längstens am nächsten Landtage den Ständen vorzulegen." Ich bemerke hierzu, in Bezug auf die Wortfügung und meine Absicht noch Folgendes. Ich wiederhole nochmals, daß, wenn dieser Antrag von beiden Kammern genehmigt wird, dann der nächsten Ständeversammlung hinlänglich Gelegenheit gegeben wird, auf den Gegenstand wieder zurückzukommen. Wird aber kein Antrag gestellt, so würde dies kaum möglich sein, weil die zu erwartende Vorlage darüber gar nichts enthalten wird, da nicht zu erwarten steht, daß die Staatsregierung aus freien Stücken sich entschließen werde, die Schwurgerichte in Sachsen einzuführen. In so fern glaube ich, meinen Antrag in Rücksicht auf die Nützlichkeit hinlänglich gerechtfertigt zu haben. Etwas Weiteres zu Rechtfertigung desselben hinzuzufügen, halte ich nicht für nothwendig, auch nicht auf die Gründe, welche alle für die Vorzüglichkeit der Schwurgerichte sprechen, einzugehen, da kaum zu erwarten steht, daß die Staatsregierung und die Kammer darüber im Speciellen discutiren wird. Es galt hier nur, seine Ansicht im Allgemeinen auszusprechen, und dieses glaube ich mit diesen wenigen Worten hinlänglich gethan zu haben.

Vicepräsident Eisenstuck: Der Antrag des Abgeordneten, der so eben sprach, ist dieser, es möge hinter den Worten des Deputationsgutachtens: „Sie wolle im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen“ eingeschaltet werden: „1) einen Gesetzentwurf über Einführung der Schwurgerichte, dafern aber hiergegen der Staatsregierung erhebliche Bedenken beigegeben sollten, 2) einen auf den Grundsatz nicht allein der Mündlichkeit und des Anklageprocesses mit Staatsanwaltschaft, sondern auch der Oeffentlichkeit gebauten Entwurf einer Strafproceßordnung, und zwar wegen der Dringlichkeit der Reform unsers Strafverfahrens längstens am nächsten Landtage den Ständen vorzulegen.“ Er solle also 1) vorgelegt, und 2) der Antrag eventuell gestellt werden, wenn es bedenklich fällt. Es fragt sich: ob der Antrag unterstützt wird? Will die Kammer den vorgelesenen Antrag unterstützen? — Wird hinreichend unterstützt.

Vicepräsident Eisenstuck: Nunmehr hat der Abgeordnete Sani das Wort.

Abg. D. Haase: Ich bitte, auch mir später das Wort zu geben.

Abg. Claus: Ich bitte auch um das Wort.

Abg. Sani: Wenn ich, obgleich Mitglied der dritten Deputation, den gegenwärtigen Bericht nicht unterschrieben habe, so ist es nicht deshalb geschehen, weil ich den in ihm ausgesprochenen Grundsätzen im Allgemeinen meinen Beifall versagt

hätte, sondern weil ich gerade nicht gegenwärtig war, als er in der Deputation zum Vortrag kam. Das Einzige aber, worin ich mit meinen Herren Collegen vielleicht nicht übereinstimme, ist der Begriff der Oeffentlichkeit, die ich, wie ich jetzt entwickeln will, auf eine andere Weise herstellen zu können glaube. Wenn ich dabei einer wissenschaftlichen Macht entgegentrete, der ich auf diesem Felde keineswegs gewachsen bin, so bestimmt mich doch dazu der Umstand, daß ich 30 Jahre lang das Richteramt verwaltet habe, und weil ich hoffe, daß meine innere Ueberzeugung meinen Worten einiges Gewicht geben werde. Meine Herren, man kann das Princip der Oeffentlichkeit auf eine doppelte Weise herstellen, einmal, wenn man die Oeffentlichkeit selbst als Basis annimmt, und sie mit den Beschränkungen versieht, wie sie fast in allen Staaten, wo die Oeffentlichkeit existirt, für nöthig gehalten werden, oder indem man das Publicum, welches die Oeffentlichkeit bilden soll, sofort feststellt, und sagt, die und die Personen sind berechtigt, den Verhandlungen beizuwohnen. In beiden Arten scheint dieselbe Garantie zu liegen, bei beider werden die Nachtheile vermieden und dieselben Vortheile erreicht, welche Seite 513 zusammengestellt sind; es scheint daher auch der Anwendung des einen oder des andern Principes bloß eine Form entgegen zu stehen. Ist dies aber der Fall, so möchte ich kaum glauben, daß eine bloße Form dem längst gefühlten Bedürfniß einer Abänderung des Criminalverfahrens und einer andern Organisation der Criminalgerichte hindernd entgegentreten könne. Denn Sie können sich darauf verlassen, meine Herren, eine solche durchgreifende Maaßregel ist im Interesse einer gleichmäßigen und unabhängigen Rechtspflege dringend nöthig, abgesehen von den großen Nachtheilen, die daraus entstehen müssen, daß man wegen Nebenrückichten, wegen der Geldkosten und Gefängnißwächter, hier einen Dieb laufen läßt, und ihn dort einer harten Gefängniß- oder Zuchthausstrafe unterwirft. Es liegen diese auch in der ungleichmäßigen Anwendung des Gesetzes, welche die jetzige Gerichtsverfassung möglich macht. Es ist eine wohlthätige Einrichtung des neuen Criminalgesetzbuchs, daß der Richter in gewissen Fällen, welche das Gesetz bestimmt, Geldstrafen statt Gefängnißstrafen verhängen kann. Der Richter kann hier die Strafart erwählen, welche für den zu Bestrafenden wirklich eine Strafe ist. Dies wird aber wohl nicht immer im Sinne des Gesetzes angewendet. Während einer, namentlich bei den Königl. Gerichten die Strafe streng absehen muß, kann auf der andern Seite die Strafe in Geld verwandelt, ja wohl gar erlassen werden; kann der Mann, weil er arm ist, keine Kosten bezahlen, so geht er solchenfalls ganz leer aus, indeß ein Anderer vielleicht in demselben Dorfe hart bestraft wird; es ist dies eine Ungleichheit, der nur durch eine andere Organisation der Gerichte entgegengewirkt werden kann. Es schwebt mir nicht etwa ein Fall dieser Art vor, aber das Gesetz macht ihn möglich, und eben weil das Gesetz die Möglichkeit gestattet, so ist es eine Inconvenienz, die wir beseitigen müssen. Nun scheint mir aber, meine Herren, daß, wenn wir wirklich das Bedürfniß haben,